

## INTERNATIONALE RUNDSCHAU

### Die Assoziierung des Franco-Regimes an die EWG

Mehr als fünf Jahre nach dem Assoziierungs-gesuch Spaniens hat der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 11. Juli 1967 der Kommission ein Verhandlungs-mandat erteilt. Nach den Vorstellungen des Rats sollen die Verhandlungen auf ein zwei-stufiges Präferenzabkommen hinzielen. Der Übergang von der sechs Jahre dauernden ersten zur zweiten Stufe, deren Inhalt noch völlig offen ist, soll nicht automatisch erfolgen, son-derm von der Zustimmung aller EWG-Mit-gliedstaaten abhängig sein. Ein solches Abkom-men ist — wenn auch in der offiziellen Brüs-seler Terminologie dieser Begriff jetzt vermieden wird — nichts anderes als eine Assoziie-rung.

Entschiedene Gegner einer engen Zusammen-arbeit Spaniens mit der EWG waren in den letzten Jahren innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsorgane immer wieder mit dem Argument hervorgetreten, der Geist des Ver-trages von Rom verbiete jede Beteiligung eines autoritären Regimes am Gemeinsamen Markt, auch in der Form einer Assoziierung. Es hätte allerdings nicht der Beschwörung dieses Gei-stes bedurft; der bloße Vertragwortlaut selbst gibt das stärkste Argument. Aus der Präambel, in der nur solche Völker zum An-schluß an die EWG aufgefordert werden, die sich zur Wahrung der Freiheit bekennen, aus den Vorschriften über den Wettbewerb, die letztlich die Mitglieder zur Wettbewerbswirt-schaft und zur Gewährung aller damit zusam-menhängenden wirtschaftlichen Grundrechte verpflichten, und aus den Bestimmungen über das Europäische Parlament, die die Existenz eines echten Parlaments und die Garantie aller dazu notwendigen politischen Grundrechte in jedem Mitgliedstaat voraussetzen, folgt ein-deutig: Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind unabdingbare Voraussetzungen jedenfalls

für die Vollmitgliedschaft. Sie sind es aber auch für den übrigens von Spanien angestreb-ten Typ der „dynamischen“ Assoziierung, die nur als eine Übergangslösung konzipiert ist. Denn dort steht, wie z. B. bei der Assoziierung Griechenlands und der Türkei, am Ende des anlaufenden programmierten Entwicklungs-prozesses ebenfalls die Vollmitgliedschaft.

Das heutige Spanien erfüllt diese Bedingun-gen nicht. Zwar hat es sich auf wirtschaftlichem Gebiet in den letzten Jahren von dem System des Staatschrigismus weitgehend losgesagt und sich einer freien Wirtschaftspolitik zugewandt. Die politische Liberalisierung liegt hinter die-ser Entwicklung allerdings weit zurück. Es ist nicht zu leugnen, daß es in den fünf Jahren des Wartens in manchen Bereichen dem Rechts-staat ein wenig nähergekommen ist. Ein Rechtsstaat ist Spanien jedoch heute noch nicht. Ebensovienig ist Spanien ein demokratischer Staat und wird es auch trotz einzelner demo-kratischer Korrekturen nicht sein, wenn alle Reformen des „Organischen Gesetzes“, dem das spanische Volk im Dezember 1966 mit großer Mehrheit zugestimmt hat, realisiert sein wer-den. Wer dieses Verfassungsgesetz als einen neuen Beginn der Demokratisierung begrüßt hat, der darf die Stagnation, ja den Rück-schritt in dieser Entwicklung nicht verschwei-gen, wie sie seine Ausführungsgesetze aus jün-gster Zeit offenbaren. Sowohl das lang umstrit-tene Gesetz über die Religionsfreiheit, allge-mein als Protestantenstatut bekannt, das die Rechtsstellung der Nichtkatholiken verbessert, wie auch das Gesetz über die Familienvertre-ter, der in Zukunft einzigen direkt gewählten Gruppe des Ständeparlaments, und im beson-derem Maße das Nationalratsgesetz, das im Grund nur der verfassungsmäßigen Zementie-rung der Einheitspartei dient, manifestieren die ungebrochene Macht der Reaktion.

Mächtigstes Staatsorgan, Inhaber der Exe-kutiv- und Legislativ-Gewalt, Staats- und Re-gierungschef in einer Person und nach dem Ge-setz nur „Gott und der Geschichte“ verantwor-lich, ist *Franco*. Gegenüber seiner Machtfülle verblassen die Rechte der anderen Staatsor-gane: dem Ministerrat sind zwar mannigfaltige Aufgaben zugewiesen. Er bleibt jedoch bloßes Hilfsorgan, die letzte Entscheidung steht bei *Franco*, der übrigens selbst die Minister ernennet und entläßt, ohne daß es der Mitwirkung irgendeiner anderen Institution bedürfte. Die Befugnisse eines Kronrates, in der Mehrzahl Mitglieder kraft — von *Franco* verliehenen — Amtes fallen bisher kaum ins Gewicht. Die Cortes, häufig als Ständeparlament bezeichnet, haben mit dem westlichen Typ des Parlaments so gut wie nichts gemeinsam. Sie setzen sich aus Abgeordneten zusammen, die teils von *Franco* frei ernannt, teils von den einzelnen Berufsvereinigungen und -kammern, in Zu-kunft auch von den Familienoberhäuptern gewählt werden und teils, wie etwa die

Bürgermeister der Provinzhauptstädte und die Universitätsrektoren, Sitz und Stimme kraft Amtes erhalten. Sie besitzen keines der drei Grundrechte eines Parlaments, das der Gesetzgebung, das Budgetrecht und das der Kontrolle der Regierung. Die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe, einschließlich des Haushaltsgesetzes, werden zwar in ihren Ausschüssen, nicht aber im Plenum diskutiert und modifiziert, die Sanktionsbefugnis — selbst bei Verfassungsgesetzen — steht jedoch dem Staatsoberhaupt zu, der neben dem Recht, die Regierung zu ernennen, auch das Recht hat, seinen Nachfolger als Staatsoberhaupt selbst zu ernennen.

Das Organische Gesetz hat eine Reihe von organisatorischen Änderungen zum Inhalt. So soll z. B. die Personalunion vom Staats- und Regierungschef aufgehoben und ein verantwortlicher Ministerpräsident eingesetzt werden. Das spanische Volk wird an dieser Einsetzung allerdings nicht beteiligt sein, vielmehr wählt ihn Franco aus einem Dreiviertelsvorschlag des Kronrates für fünf Jahre aus. Hier wie in anderen Bereichen ist man auf halbem Weg zur Demokratie stehengeblieben. Realistisch gesehen, wird die bisherige Allzuständigkeit des Caudillo einem komplizierteren System direkter und indirekter Einflußnahme weichen.

Zwar kennt das spanische Verfassungsrecht mehrere Kataloge von Grundrechten. Aber nicht erst die Verfassungswirklichkeit, schon die Gesetze lehren die Ohnmacht des spanischen Bürgers gegenüber der Macht des Staates. Es steht z.B., der Regierung, also letzten Endes Franco selbst ausdrücklich frei, die wichtigsten dieser Grundfreiheiten zeitweilig durch bloßes Dekret aufzuheben. Diese Blankovollmacht ließ das spanische Regime auch in den letzten Jahren nicht ungenutzt. Die Garantie der Grundrechte wird aber zur Farce, wenn sie dem alleinigen Ermessen eines unkontrollierten Staatsorgans ausgesetzt ist. Noch augenscheinlicher als dieser allgemeine Vorbehalt sind die besonderen Vorbehalte der einzelnen Freiheitsgarantien: Die Religionsfreiheit ist auch nach dem Protestantenstatut nicht vollständig garantiert. Die Pressefreiheit, durch Aufhebung der Vorzensur durch das neue Pressegesetz von 1966 teilweise hergestellt, ist durch die neueste Änderung des Strafgesetzbuches wieder eingeschränkt. Eine Koalitionsfreiheit existiert überhaupt nicht. Freie Gewerkschaften sind verboten, an ihre Stelle treten die staatlichen Syndikate, in denen die Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach Wirtschaftszweigen zusammengefaßt sind. Erst vor zwei Jahren wurde mit Unterstützung der Kirche ein bedingtes Streikrecht ertrotzt. Die politische Meinungsäußerung ist stark eingeschränkt. Durch das Verbot politischer Parteien wird jeder echte politische Meinungsbildungsprozeß unterdrückt.

Ist die Assoziierung eines so charakterisierten Staatswesens noch mit dem EWG-Vertrag

vereinbar? Nein, wenn diese Assoziierung jetzt schon die Vollmitgliedschaft avisiert würde, wie es Spanien nach dem Vorbild Griechenlands gewünscht hat. Denn es kann nicht darauf vertraut werden, daß sich am Ende des Anpassungsprozesses die Rechtslage in Spanien so grundlegend gewandelt hat, daß es die Aufnahmebedingungen erfüllen wird. Ja, wenn es nicht eine „dynamische“ sondern eine sog. „statische“ Assoziierung ist, wie sie etwa auch Österreich anstrebt, das seiner Neutralität wegen die ständige Assoziierung einer Vollmitgliedschaft vorzieht. Die möglichen Formen dieses Assoziierungstyps, bei dem die Vollmitgliedschaft, wenn nicht gar ausgeschlossen, so doch zumindest vorerst nicht angestrebt wird, bieten genügend Spielraum für eine enge Zusammenarbeit der EWG auch mit undemokratischen Staaten, ohne daß ein schädlicher Einfluß auf die Willensbildung der Gemeinschaft zu besorgen wäre. Die jetzt von der EWG vorgeschlagene Lösung entspricht diesem zweiten Typ und steht deshalb mit den Vertragsbestimmungen im Einklang, was nicht unbedingt bedeutet, daß sie auch gutzuheißen ist. Viele glauben zwar, gerade die Assoziierung beschleunige den Demokratisierungsprozeß Spaniens. Man sollte in Brüssel aber nicht vergessen, daß die Assoziierung neben der spanischen Wirtschaft und damit dem spanischen Volk auch der spanischen Staatsführung größten Nutzen zu bringen vermag. In den Verhandlungen sollte man deshalb nicht nur über Zitrusfrüchte und Thymian, sondern auch über Demokratie und freie Gewerkschaften sprechen.

Gerd Schetting

## Vietnam — aus der Sicht Immanuel Kant's

„Zum ewigen Frieden“ — *Immanuel Kant* ist um dieses 1795 entstandenen philosophischen Entwurfs willen oft als ein Optimist, ja als ein politischer Schwärmer dargestellt worden, der dem Bösen im Menschen und seiner Politik zuwenig Rechnung trage. Das Gegenteil ist wahr. Kants Menschenbild gründet auf der Überzeugung, daß „aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, . . . nichts ganz Grades gezimmert werden“ könne, und gelegentlich bezeichnete der Philosoph des ewigen Friedens den Krieg als eine „Triebfeder“, ja als ein „unentbehrliches Mittel“, die Kultur zu fördern. Die Menschheit in ihrem damaligen Zustande erschien dem kritischen Geiste Kants als noch so unvollkommen, daß er glaubte, sie könne des Krieges — obgleich dieser das größte Übel sei — noch nicht entbehren. Aber gleichzeitig wies er die Menschen als mit Vernunft begabte Wesen darauf hin, daß die Vernunft den Krieg schlechterdings verdamme und den ewigen Frieden fordere, auf den hin alle Vernünftigen unablässig zu wirken hätten.

Wer heute, bald zweihundert Jahre nach ihrem Erscheinen, Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“ wieder zur Hand nimmt, der staunt, wie aktuell manche Gedanken des großen Königsbergers noch immer — oder wieder — sind und wie scharf er gewisse Grundprobleme politischer Wirklichkeit und Philosophie gesehen hat, die zu lösen uns bis heute noch nicht gelungen ist. So aktuell ist diese politische Philosophie Kants, daß sie sogar einen Beitrag zur Erhellung jenes weltpolitischen Konflikts zu leisten vermag, der wohl als der entscheidende Konflikt der Gegenwart angesprochen werden muß — des Vietnamkonflikts.

Als 5. Präliminarartikel zum ewigen Frieden unter den Staaten stellt Kant den Grundsatz auf: „*Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen.*“ Denn was könnte ihn auch dazu berechtigen? Eine Möglichkeit solcher Berechtigung sieht Kant nur für den Fall, daß „*ein Staat sich durch innere Verunreinigung in zwei Teile spaltete, deren jeder für sich einen besonderen Staat vorstellt, der auf das Ganze Anspruch macht; wo einem derselben Beistand zu leisten einem äußern Staat nicht für Einmischung in die Verfassung des andern... ange-rechnet werden könnte.*“

Ein Staat, der sich durch inneren Zwist in zwei Teile spaltete, deren jeder auf das Ganze Anspruch erhebt — diesem Modell entspricht weitgehend die heutige Situation Vietnams (und übrigens auch Deutschlands). Dabei kann man von der Frage absehen, wer oder was letztlich für die Spaltung Vietnams in zwei Teile verantwortlich ist und ob beide Teile tatsächlich einen besonderen Staat vorstellen. Bekanntlich ist „Südvietnam“ die selbstherrliche Schöpfung des französischen Hochkommissars *Thierry d'Argenlieu*, die später von den Amerikanern, im Widerspruch zu den Genfer Vereinbarungen, künstlich am Leben erhalten wurde. Die Frage, ob es so etwas wie einen südvietnamesischen Staat überhaupt gebe, ist höchst umstritten, sprechen diese Genfer Vereinbarungen von 1954 doch nur von „Umgruppierungszonen“. Aber gehen wir von der Realität aus, die durchaus dem Kantschen Modell entspricht: Vietnam hat sich in zwei Teile gespalten, deren jeder für sich einen besonderen Staat vorzustellen behauptet, der seinerseits auf das Ganze Vietnams Anspruch erhebt.

Kant meint nun zunächst, ein fremder Staat könne einem dieser beiden Teilstaaten Beistand leisten, ohne daß dies als eine Einmischung in die Verfassung des anderen bezeichnet werden könne. Aber dann folgt eine entscheidende Einschränkung: „*Solange aber dieser innere Streit (zwischen den beiden Teilstaaten, A. K.) noch nicht entschieden ist, würde diese Einmischung äußerer Mächte Verletzung der Rechte eines nur mit seiner Innern Krankheit ringenden, von keinem andern abhängigen Volks,*

*selbst also ein gegebener Skandal sein, und die Autonomie aller Staaten unsicher machen.*“ Das heißt: wenn ein Staat sich in zwei Teile gespalten hat, deren jeder Anspruch auf das Ganze erhebt und die um dieses Anspruches willen miteinander streiten, dann ist dieser Streit ausschließlich eine Angelegenheit dieser beiden Teilstaaten und eine Einmischung einer fremden Macht in diese Streitigkeiten wäre ein „Skandal“ und käme einer Verletzung des Prinzips des Selbstbestimmungsrechtes gleich, was schwerwiegende internationale Auswirkungen haben müßte: es „würde ... die Autonomie aller Staaten unsicher machen“.

Man weiß, was die Apologeten der amerikanischen Intervention, in Vietnam darauf antworten würden: der Vietnamkonflikt sei keine innere Krankheit eines von keinem andern abhängigen Volkes, sondern er sei ausgelöst worden durch eine Verschwörung des Weltkommunismus und sei vor allem als stellvertretende Aggression des auf die Welteroberung lüsternen China *Mao Tse-tungs* zu deuten. Der Konflikt sei also von außen und im Auftrage fremder Mächte nach Vietnam hineingetragen worden.

Die wirkliche Geschichte des Vietnamkonflikts entspricht dieser ideologisierten Fassung ad usum Washingtons freilich nicht. Die Krankheit Vietnams ist eine echte „innere Krankheit“ eines verzweifelt um nationale Selbständigkeit und — gegen eine kleine korrupte Oberschicht — um Unabhängigkeit von den weißen Kolonial- und Neokolonialmächten ringenden asiatischen Volkes. Daß dieses sich dabei zum Teil des Marxismus als politischer und des Maoismus als militärischer Theorie bedient, ist kein Beweis für eine „Abhängigkeit“ vom Ausland. Sind alle Liberalen der Welt abhängig von den europäischen Ländern, in denen der Liberalismus geboren wurde? Sind die Marxisten Jugoslawiens oder Rumäniens abhängig von Moskau oder gar Peking?

Ohne amerikanische Intervention wäre der „innere Streit“ Vietnams längst beigelegt, die innere Krankheit längst geheilt — erfolgte diese amerikanische Intervention nach Präsident *Eisenhower* doch vor allem deshalb, weil man in Washington überzeugt war, die Kommunisten *Ho Chi Minhs* würden in allgemeinen freien gesamtvietnamesischen Wahlen dank ihrer großen Popularität als Befreier des Landes von der französischen Kolonialherrschaft einen überwältigenden Sieg erringen. Somit ist Immanuel Kants Grundsatz — aufgestellt zur Schaffung der Voraussetzungen des ewigen Friedens — durchaus auf Vietnam anwendbar: Nach diesem Grundsatz wäre in Vietnam die „*Einmischung äußerer Mächte Verletzung der Rechte eines nur mit seiner innern Krankheit ringenden, von keinem andern abhängigen (im Gegenteil doch gerade seine Unabhängigkeit suchenden, A. K.) Volks, ... ein ... Skandal*“,

der „die Autonomie aller Staaten unsicher“ macht.

Die Anti-Vietnam-Demonstranten in aller Welt können sich auf keinen Geringeren als auf Immanuel Kant berufen: Nach seinem Grundsatz ist die amerikanische Intervention in Vietnam ein Skandal.

Dr. Arnold Künzli

## Modernisierung der britischen Rechtsordnung

Unter der Labourregierung *Harald Wilsons* hat die Modernisierung der britischen Rechtsordnung, die Einführung vielfach überfälliger Reformen große Fortschritte gemacht. Nach britischer Tradition geschah dies nicht mittels Initiative der Regierung und in direkter Durchführung ihres Programms, sondern durch Anträge einzelner Abgeordneter, über die ohne Fraktionszwang abgestimmt wird. Nach britischer Tradition gelten nämlich Dinge wie die Todesstrafe oder die Bestrafung gleichgeschlechtlichen Verkehrs nicht als Gegenstände parteipolitischer Auseinandersetzung. Wäre hier über Regierungsanträge zu entscheiden, so wären Oppositionsabgeordnete, die an sich mit einer solchen Vorlage ganz einverstanden sein können, durch den Fraktionszwang gehindert, dafür zu stimmen. Tatsächlich ist es bei Reformen der Rechtsordnung und ihrer Anpassung an moderne Begriffe meist so, daß die Abgeordneten der Labour Party als der modernen Partei fast alle mit Ja stimmen, daß das gleiche für das kleine Häuflein der Liberalen gilt, daß aber auch viele Konservative sich durch ihre Abstimmung zum Fortschritt bekennen. Es gibt jedoch auch nicht ganz vereinzelte sozialistische Abgeordnete, die in einem solchen Fall ihre atavistischen Vorurteile nicht überwinden können und gegen die Reform sprechen und stimmen.

Im System des britischen Parlamentarismus haben es Initiativanträge einzelner Abgeordneter nicht leicht, zum Ziel zu gelangen. Ein großer Teil der parlamentarischen Zeit ist mit der Behandlung von Regierungsvorlagen ausgefüllt, deren es bei einer Labourregierung immer mehr gibt als bei einer anderen, und überdies kann die offizielle Opposition autonom bestimmen, was in der ihr vorbehaltenen Zeit verhandelt werden soll. Für individuelle Initiative bleibt da nicht viel Raum, und es ist nur dem Verständnis der gegenwärtigen Arbeiterregierung zu danken, daß die Reformvorschläge, die wir im folgenden besprechen wollen, das Parlament passieren konnten. Auch wenn die Regierung für diese Dinge formell keine Verantwortung hat, so stellt sie doch parlamentarische Zeit zur Verfügung — manchmal sind es freilich Nachtsitzungen nach einem anstrengenden Tage — und schafft dadurch überhaupt erst die Voraussetzungen für

die Behandlung des Gegenstands. Auch wenn die Regierung sich neutral verhält, hat sich der Innenminister des Kabinetts Wilson, *Roy Jenkins* (der auch die Funktionen eines Justizministers versieht), in seiner Eigenschaft als Abgeordneter für alle diese Reformen exponiert und für sie gestimmt.

Einem jahrzehntelangen Kampf gegen die *Todesstrafe* als der lange einzigen Sühne für Mord war 1965 endlich ein entschiedener Erfolg beschieden, als die die Todesstrafe abschaffende Vorlage des sozialistischen Abgeordneten *Sydney Silverman* Gesetz wurde. Silverman war es schon 1948 gelungen, seinen Gedanken im Unterhaus durchzusetzen, aber das Oberhaus machte damals einen Strich durch die Sache. Es bestand zu dieser Zeit nur aus erblichen Adelligen, die niemandem verantwortlich sind, sich aber gerne als das Gewissen der Nation aufspielen, die es vor so gefährlichen Reformen zu schützen gelte. Man hat sich damals, weil viele andere wichtige Dinge auf der parlamentarischen Tagesordnung standen, nicht auf einen Kampf mit dem Oberhaus einlassen wollen, den dieses am Ende hätte verlieren müssen.

Inzwischen hat sich die Zusammensetzung des Oberhauses geändert, in dem jetzt auch Männer und Frauen sitzen, die von der Regierung *ad personam* und nicht erblich dorthin berufen wurden. Das entscheidende aber ist, daß das Oberhaus einem Kampf mit der Labourregierung ausweicht, weil diese durch ein einfaches Gesetz die noch bestehenden Möglichkeiten für diese unrepräsentative Kammer, den Fortschritt aufzuhalten, beseitigen könnte.

Das Oberhaus hat daher diesmal die Vorlage über die Abschaffung der Todesstrafe ungestört passieren lassen. Hingegen ist es den noch immer einflußreichen Anhängern der Todesstrafe im Unterhaus gelungen, dem Fortschritt Fesseln anzulegen: das Gesetz konnte nur mit einer Laufzeit von fünf Jahren passieren. 1970 wird es erneuert werden müssen, und da wird es wieder einen harten Strauß mit den Befürwortern des Galgens geben, die dessen Abschaffung z. B. für jeden Polizistenmord verantwortlich machen.

Auf einem anderen Gebiet wurde kürzlich ein Erfolg erzielt, bei dem es auch um die Überwindung tiefsitzender Vorurteile ging: in der Frage der *Strafbarkeit der Homosexualität*. Schon vor zehn Jahren hat eine zum Studium des Problems eingesetzte Kommission vorgeschlagen, die Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs unter Erwachsenen abzuschaffen, sobald dieser auf freier Vereinbarung beruhte. Leider sind die Kräfte im Lande, die in den Homosexuellen nicht unglückliche, sondern verbrecherisch veranlagte Menschen sehen, noch immer sehr stark, und es haben sich auch nicht alle sozialistischen Parlamentarier für eine Reform eingesetzt, in der

moderne Menschen eine Selbstverständlichkeit sehen sollten.

In diesem Fall hat das Oberhaus seine fortschrittliche Einstellung beweisen wollen, indem es noch vor dem Unterhaus einen Antrag auf Abschaffung der Strafbarkeit verabschiedete. Die Sache kam aber erst in Fluß, als ein Labour-Abgeordneter, *Leo Abse*, wie Silverman ein Jurist, dem Unterhaus den Entwurf eines Gesetzes vorlegte und mit großer Energie die Verhandlung bis zum erfolgreichen Abschluß verfolgte. 70 Jahre, nachdem *Oscar Wilde*, der wegen dieses „Verbrechens“ eingesperrt wurde, das Zuchthaus verlassen hat, wurde der gleichgeschlechtliche Verkehr unter zustimmenden Erwachsenen straflos. Ausgenommen davon sind das Heer und die Handelsmarine. Natürlich wird die unmündige Jugend weiter durch das Gesetz vor jeder Bedrohung in dieser Beziehung geschützt.

Nicht minder tief eingewurzelte Vorurteile hatte der erst 29 Jahre alte liberale Abgeordnete *David Steel* zu überwinden, der sich die Abschaffung oder Linderung des *Abtreibungsparagraphen* zum Ziel setzte. Die Anhänger des gegenwärtigen Zustands — der ein unzeitgemäßes Privileg für die Reichen darstellt, die keine Schwierigkeit haben, mit dem Problem fertig zu werden — führten eine erbitterte, alle Möglichkeiten der parlamentarischen Opposition benutzende Rückzugschlacht. Aber die Mehrheit des Unterhauses war der Reform entschieden geneigt. Nach dem neuen Gesetz ist Fruchtabtreibung zulässig, falls zwei Ärzte sich aus genau definierten Gründen dafür aussprechen. Solche Gründe sind: falls eine Geburt eine Gefahr für das Leben der Frau bedeuten könnte oder falls sie oder ihre anderen Kinder physisch oder mental unter einer Geburt leiden könnten. Bei der Beurteilung dessen haben die Ärzte die gesamten jetzigen und voraussehbaren künftigen Umstände der betreffenden Frau in Betracht zu ziehen. Wo Gefahr im Verzug ist, kann auch ein Arzt allein entscheiden. Schließlich ist die Fruchtabtreibung unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wenn zu befürchten ist, daß das zu erwartende Kind physisch oder geistig krank sein könnte.

Zu dieser Vorlage steht noch die endgültige Zustimmung des Oberhauses aus, das jedoch seine grundsätzliche Zustimmung schon gegeben hat. Es könnte aber noch gewisse Änderungen beantragen, worauf dem Unterhaus das letzte Wort zufallen würde. An der Gesetzwerdung dieser begrüßenswerten Reform ist aber nicht zu zweifeln.

Dem Reformeifer stehen in Großbritannien noch immer große Betätigungsgebiete offen. Da ist die völlig lächerliche und auch von den Kirchen in dieser Form nicht verlangte *Sonntagsheiligung*, die keine Theatervorstellungen und keine Fußballwettkämpfe an einem Sonn-

tag zuläßt. Jeder Versuch, an dieser aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammenden Regelung zu rütteln, ist bisher gescheitert. Hier hat es nicht den Anschein, als könnte man in der nächsten Zukunft die bestehenden Vorurteile zur Seite schieben. Bisher hat sich auch eine Modernisierung des *Scheidungsrechts* als nicht möglich erwiesen, so wenig es den Erfordernissen der Zeit angepaßt ist. England kennt keine einverständliche Scheidung wegen Zerrüttung einer bestehenden Ehe. Scheidung ist nur möglich, wenn ein „Verschulden“ vorliegt: böswilliges Verlassen, Ehebruch oder grausame Behandlung des anderen Partners. Daß eine Ehe auch ohne Vorliegen eines dieser Tatbestände jeden Sinn verloren haben kann, kommt zwar im Leben häufig vor, wird aber von der Rechtsordnung bisher nicht zur Kenntnis genommen. Statt die Ehen zu befestigen, leistet der gegenwärtige Zustand nur der Heuchelei Vorschub. Der Abgeordnete *Abse* hat sich vor Jahren bemüht, die Möglichkeit einer einverständlichen Scheidung zu schaffen, falls die Eheleute mindestens sieben Jahre nicht mehr zusammengelebt haben.

Es ist also auf dem Gebiete der Modernisierung der Rechtsordnung in Großbritannien noch recht viel zu tun. Aber mit Hilfe der Regierung *Wilson* ist auf diesem Gebiete schon viel geleistet worden.

*Dr. J. W. Brügel, London*